



Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. · Sprakeler Str. 409 · 48159 Münster

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Sprakeler Straße 409
48159 Münster

Tel.: 0251 48271-0
Fax: 0251 48271-29

info@fischereiverband-nrw.de
www.fischereiverband-nrw.de

Münster

23.05.2018

Kormoran-Verordnung Nordrhein-Westfalen

– Beteiligung der Verbände –

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fischereiverband NRW e. V. hat mit Freude zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung eine Kormoran-Verordnung plant, die die Notwendigkeit der Regulierung des Kormoranbestands anerkennt und lange bekannten Daten und Fakten sowie den Erfahrungen früherer Verordnungen und Erlasse Rechnung trägt. Obwohl die letale Vergrämung *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane* unserer Meinung nach und nach den Erfahrungen anderer Länder alternativlos ist, möchten wir betonen, dass der Kormoran auch von der Fischerei als eine in Europa heimische Vogelart gesehen wird, deren Population in einer sicheren Größe zu erhalten ist. Der sichere Erhaltungszustand ist zzt. unzweifelhaft gegeben.

Damit die Verordnung den o.g. Zweck erfüllen kann, möchten wir weitere Vorschläge machen und geben Ihnen diese hiermit zur Kenntnis:

Zu § 3 (3): Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 erstreckt sich die Zulassung nach § 2 Absatz 1 örtlich auch auf Bereiche von nicht zu Natura 2000-Gebieten gehörenden Naturschutzgebieten, in denen nach der Schutzausweisung **die Jagd** zugelassen ist.

Begründung: Mögliche Störungen von Wasservögeln durch die Jagd auf Kormorane werden nach den Erfahrungen einer bayerischen Studie als gering eingestuft. Wenn diese Störung dennoch vorhanden ist, geht sie eindeutig auf den Schussknall zurück. Dabei ist es unerheblich, ob die Jagd auf Federwild oder auf Haarwild erfolgt.

§ 4 neu: Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 erstreckt sich die Zulassung nach § 2 Absatz 1 örtlich auch auf Bereiche von Natura 2000-Gebieten, sofern eine Überprüfung gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeit ergeben hat.

Begründung: Der Schutz von Kormoranen in Natura 2000 Gebieten (Schutzgebiete nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie) ist differenziert zu betrachten. Bei einer Entscheidung über die Zulässigkeit von Jagd – auch auf Kormorane – und Fischerei ist immer der jeweilige Schutzzweck zu betrachten. Ein pauschales Verbot der letalen Vergrämung von Kormoranen in diesen Gebieten ist daher nicht zulässig.

Das Ziel der Kormoran-VO ist u. a. der *Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt*, was sich in diesem Fall auf die Fische richtet. Ein Schutz der Fische nach dieser Verordnung ist jedoch immer dann nicht zu gewährleisten, wenn fast der gesamte Flussverlauf als Natura 2000-Gebiet geschützt ist. Die beigefügten Karten, auf denen diese Gebiete als rote Schraffur gekennzeichnet sind, zeigen dieses eindrücklich. Z. T. sind nur rote Linien zu erkennen, die den Flussverlauf überlagern (Flussverlauf in grün bei Zielart Lachs/Sieg und Flussverlauf in gelb bei Zielart Aal/Lippe). Dort sind z. T. nur die Flussauen als europäische Schutzgebiete ausgewiesen, wodurch ein nachhaltiger Schutz der gefährdeten Fischbestände unmöglich gemacht wird.

Die beigefügten Beispiele beziehen sich auf die untere Sieg und die Lippe. Beide Gewässer sind durch die Landesregierung als Vorranggewässer im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen worden. Die Sieg hat eine große Bedeutung für die Wiederansiedlung des Lachses, wofür das Land und der Fischereiverband NRW Millionenbeträge aufgewendet haben. Die Lippe trägt mit ihren Nebengewässern zum Erhalt des Aalbestandes bei. Auch für diese Fischart hat das Land NRW eine besondere Verantwortung und muss die Vorgaben der EU-Aalverordnung durch Sicherstellen einer festgelegten Abwanderungsquote erfüllen. In beiden Fällen arbeiten die Landesbehörden und der Fischereiverband NRW e. V. eng zusammen, indem sie die Maßnahmen im Wanderfischprogramm koordinieren und festlegen.

Die Ausführungen in der Begründung zur Kormoran-VO bestätigen den negativen Einfluss des Kormorans auf diese Fischarten, etwa auf Seite 7. Zu ergänzen wären hier noch die Zahlen der Entnahme von Blankaalen durch Kormorane, die in die Berechnungen der Bestandsmodelle im Zuge der EU-Aalverordnung eingehen.

Auch für weitere Fischarten lässt sich eine Erschwerung der Schutzbemühungen durch das Fehlen von Eingriffsmöglichkeiten in Natura 2000-Gebiete nachweisen. Darunter ist auch die Äsche, für die bereits die vorherige Landesregierung eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt hat, auch wenn der damalige Äschenschutzerlass dazu nur unzureichend geeignet war. Die Einschränkungen der Schutzbemühungen durch die oft flächendeckende Ausweisung von Natura 2000-Gebieten entlang der Fließgewässer können hier nicht in Gänze dargestellt und mit Kartenmaterial hinterlegt werden.

Das Teichgut der Herzog von Croy'schen Verwaltung in Hausdülmen hat einen anerkannt hohen naturschutzfachlichen Wert, der in engem Zusammenhang mit einer Nutzung als extensive Karpfenteichwirtschaft steht. Die Erhaltung des Gebietes im derzeitigen Nutzungszustand ist nur durch Vergrämungsabschüsse der Kormorane zu erreichen. Da das Teichgut als FFH-Gebiet „Heubachniederung“ ausgewiesen worden ist, wäre nach dem Wortlaut der Verordnung der Eingriff nicht möglich, obwohl die Jagd u. a. auf Wasservögel erlaubt ist. Dasselbe gilt für die wenigen weiteren bewirtschafteten Teichgebiete in NRW – alle mit einem hohen naturschutzfachlichen Wert. Wenn die Bewirtschaftung aufgegeben werden müsste, wäre das auch im Sinne des Naturschutzes kontraproduktiv.

Der Fischereiverband fordert die mit den aus Gründen des Fischartenschutzes notwendigen Eingriffen in Natura 2000-Gebiete verbundenen FFH-Verträglichkeitsprüfungen als Landesaufgabe zu verstehen. Diese an sich sinnvollen Überprüfungen den einzelnen Fischereirechtsinhabern aufzubürden, halten wir für unverhältnismäßig. Für den Erhalt der gefährdeten Fischarten, für die z. T. Berichtspflichten des Landes existieren, kann ein hohes Landesinteresse angeführt werden. Daher sollte das Land Nordrhein-Westfalen diese Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführen und abhängig von den Ergebnissen eine letale Vergrämung von Kormoranen zum Schutz der natürlich vorkommenden Fischbestände zulassen.

§ 4 (1) „...auf Wasservogelwild...“ ist zu streichen.

Begründung: siehe oben

§ 7 ... Die örtlichen Beschränkungen des § 3 Absatz 2 gelten entsprechend. **Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 erstreckt sich die Zulassung nicht letaler Maßnahmen zur Verhinderung neuer Brutkolonien örtlich auch auf Bereiche von Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten, sofern für Natura 2000-Gebiete eine Überprüfung gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeit ergeben hat.** Maßnahmen nach Satz 1...

Begründung: Die Verhinderung neuer Kormorankolonien durch nicht-letale Maßnahmen hat oberste Priorität und führt letztlich auch zu einer verringerten Notwendigkeit der letalen Vergrämung. Sie sollte daher auch in Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten möglich sein, sofern der Schutzzweck durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung dieses für Natura 2000-Gebiete bestätigt. Die Anwendung nicht letaler Mittel zur Verhinderung neuer Brutkolonien hat im Sinne eines erfolgreichen Kormoranmanagements eine hohe Priorität.

§ 9 (1) und (2): „Abgeschossene“ Kormorane sind durch „**erlegte Kormorane**“ zu ersetzen.

Mit diesen Anregungen hoffen wir, die geplante Kormoran-Verordnung zu einem wirkungsvollen Instrument zu machen, mit dem ein angepasstes Kormoranmanagement zum Schutz gefährdeter Fischarten und zum Erhalt der heimischen Fischwirtschaft durchgeführt werden kann.

Diese Stellungnahme wird gleichlautend auch für die Verbände **Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V.** und **Verband nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e. V.** abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Nüsse, Präsident